

reinen Gedanken Eingeschlossenes“ sei, daß neben den logischen Bestimmungen, die ja ausdrücklich nicht als bloß rationale Elemente, sondern als das eigentliche Reale im Gegensatz zur begrifflichen Erscheinung gelten sollten, nun doch noch eine Welt vollwichtiger Realität zur Seite liegt? Es ist auch hier der Uebergang nicht durch die dialektische Fortbewegung der Begriffe bedingt, sondern durch unser empirisches Bewußtsein von dieser Welt der wirklichen Dinge, vor welcher die Logik trotz all ihrer Präntationen am Schlusse wieder zu einem Reiche realitätsloser Schatten herabsinkt.

Aus der Entfremdung in der Natur kehrt die Idee im Geiste zu sich selbst zurück. Denn die Negation des (natürlichen) Außer-sich-seins ist das Bei-sich-sein, dieses aber ist die Freiheit, welche das Wesen des Geistes ausmacht. Der Geist aber, der von der Natur herkommt, muß, damit er das, was er an sich oder seinem Begriffe nach ist, auch für sich, für sein eigenes Bewußtsein sei, wiederum verschiedene Stufen durchlaufen, denen die Gliederung der Geistesphilosophie entspricht. In seinem ersten Heraustrreten aus der Natur hat er die Form der Beziehung auf sich selbst, er arbeitet sich für sich selbst zum Bewußtsein seiner Freiheit hindurch, er ist subjectiver Geist. Weiterhin offenbart er sich in einem Reiche verwirklichter Geistigkeit und Vernünftigkeit, er ist objectiver Geist. Er erfährt sich endlich in der Einheit seines Daseins und seines Begriffs in seiner absoluten Wahrheit als absoluter Geist. — Die Lehre vom subjectiven Geiste zerfällt in die Anthropologie, welche den Geist in seinem unmittelbaren Verflochtensein mit der Naturbestimmtheit, oder die Seele in ihrer Beziehung zum Leibe betrachtet; in die Phänomenologie, welche den erscheinenden Geist auf der Stufe der Reflexion als sinnliches Bewußtsein, Wahrnehmung, Verstand, Selbstbewußtsein und Vernunft betrachtet (und welche somit jetzt weder Einleitung noch erster Theil des Systems mehr ist); endlich in die Psychologie, welche vom theoretischen, praktischen und freien Geiste handelt. Von größerer Bedeutung sind die beiden anderen Theile der Geistesphilosophie; durch sie vor allem und namentlich durch die Rechtsphilosophie und die Religionsphilosophie, welche hier hineinfallen, hat Hegel den weitreichenden, noch heute vielfach nachwirkenden Einfluß ausgeübt.

In der Lehre vom objectiven Geiste bildet der Wille den Ausgangspunkt, der seinem Wesen nach vom Denken nicht verschieden, sondern nur eine besondere Weise des Denkens, das praktisch gewordene Denken, und dessen Grundbestimmung ebenso sehr die Freiheit ist, wie die Schwere Grundbestimmung der Materie. Der Gesamtentzug des Systems entsprechend kann es sich aber im Weiteren nirgendwo um einen höhern Willen handeln, der verwirklicht werden soll, sondern nur um das sich selbst mit innerer Nothwendigkeit verwirklichende unpersonliche Wollen. Das, was sein soll, ist; oder, wie der berühmte

Satz in der Vorrede der Rechtsphilosophie lautet, „was vernünftig ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, das ist vernünftig“. Dieses Dasein des freien Willens nun ist das Recht. Dasselbe entfaltet sich, entsprechend den im Begriff des Willens enthaltenen Momenten, in drei Stufen. Es ist zuerst abstractes oder formelles Recht und umfaßt als solches Eigenthum, Vertrag und — in seltsamer Coordination — das Unrecht. Die Wiederherstellung des Rechts gegen die Rechtsverletzung ist die Strafe. Die zweite Stufe ist die der Moralität, wo die unmittelbare Einheit des substantiellen und des subjectiven Einzelwillens aufgehoben ist und dem Individuum eine Anforderung, ein Sollen gegenübertritt; die dritte und höchste endlich die der Sittlichkeit, wo dieser Gegensatz wiederum negirt ist und der subjective Wille sich mit der sittlichen Substanz eins weiß. Hier also, um es mit anderen Worten zu sagen, sind nicht nur bestimmte Gesetze und Einrichtungen, welche das Leben beherrschen, sondern die Einzelnen sind damit einverstanden, glauben an sie als an wahrhaft sittliche Mächte, gehen in ihnen auf. Die drei Arten der Gemeinschaft, in denen so die sittliche Welt Dasein gewinnt, sind die Familie, die bürgerliche Gesellschaft und der Staat. In dem Abschnitt von der Familie behandelt Hegel die Ehe, das Familienvermögen und die Erziehung der Kinder, und er legt dabei ein weit tieferes und richtigeres Verständniß an den Tag, als Viele vor ihm und nach ihm, so unter Anderm, wenn er die Ehe als ihrem Wesen nach unauf löslich erklärt. Ebenso kann es als ein Verdienst bezeichnet werden, daß er die bürgerliche Gesellschaft als solche in den Gesichtskreis der Rechtsphilosophie einbezogen hat, so sehr auch die Durchführung, welche in drei Abschnitten von den Bedürfnissen und ihrer Befriedigung, von der Rechtspflege und endlich von Polizei und Corporation handelt, zu Bedenken Anlaß gibt. Um so verhängnisvoller ist seine Staatslehre geworden. Hier steht Hegel völlig auf anti-heidnischem Boden. Der Staat ist ihm schlechthin „die Wirklichkeit der sittlichen Idee“, er ist der „absolute, unbewegte Endzweck“ und hat als solcher „das höchste Recht gegen die Einzelnen, deren höchste Pflicht es ist, Mitglieder des Staates zu sein“. Die Staatslehre zerfällt in das innere Staatsrecht, das äußere Staatsrecht und die Wirklichkeit des allgemeinen Geistes in der Weltgeschichte. Der erste Abschnitt bringt eine philosophische Construction der beschränkten erblichen Monarchie. Es muß ein Individuum da sein, das „Ja“ sagt und „den Punkt auf das I setzt“, welches „das Abwägen der Gründe und Gegengründe abbricht und sie durch das: Ich will, beschließt und alle Handlung und Wirklichkeit anfängt“. Stände aber werden gefordert nicht als Schranke und Controlle der Regierung, nicht zur Wahrung der Volksrechte, sondern damit das Volk erfahre, daß gut regiert werde, und so der Staat ins Bewußtsein des Volkes trete. Die einzelnen Staaten